- 6. Unter welchen Boraussesungen ift ber Profurift zur Rechnungs= legung verpflichtet?
- I. Civilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1892 i. S. G. (Bekl.) w. G. Erben (Rl.). Rep. I. 226/92.

I. Landgericht Naumburg a. S. U. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte war von 1882 bis 1888 Prokurift und bemnächst Teilhaber der im November 1890 in Liquidation gegangenen offenen Handelsgesellschaft Sebrüder G. Während der Liquidation haben die Gesellschafter gegen ihn auf Rechnungslegung über alle Ginnahmen und Ausgaben für die Firma Gebrüder G. seit dem 25. November 1882 geklagt. Das der Klage entsprechende Berufungsurteil ist ausgehoben worden aus nachsolgenden

## Grünben:

"Unbegründet ist das bereits in der Berufungsinstanz vorgetragene, von der Redisson wiederum geltend gemachte Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Kläger, welches darauf gestüt ist, daß die Handelsgesellschaft Sebrüder S. sich im November 1890 aufgelöst hat und in Liquidation getreten ist. Der von den Klägern erhobene Anspruch betrifft, soweit er sich auf die genannte Firma bezieht, die Auseinandersehung der Gesellschafter, ist mithin zusolge Art. 142 Abs. 2 H.S. unter den Mitgliedern der früheren Handelsgesellschaft Gebr. S. zum Austrage zu bringen. Der Umstand, daß die Gesellschaft in Liquidation getreten und der Kausmann R. zum Liquidator bestellt ist, steht dem Anspruche auf Rechnungslegung nicht entgegen; vielmehr ist ersichtlich, daß der Fortgang der Liquidation wesentlich von der Entscheidung über diesen Anspruch abhängt.

Berechtigt ist dagegen die Beschwerde, daß die Gründe, aus benen Beklagter zur Rechnungslegung verurteilt ist, bezüglich des ersten Teiles des Klaganspruches auf einer unrichtigen Rechtsaufsfassung beruhen.

In betreff der Einnahmen und Ausgaben für die Firma Gebr. G. haben die Parteien in der Berufungsinstanz vorzugsweise darüber gestritten, ob dem Beklagten die Psicht zur Rechnungslegung in der generellen Weise, wie im Berufungsurteile geschehen, aufzuerlegen sei, oder ob nur Rechenschaft über einzelne, klägerischerseits bestimmt zu bezeichnende Geschäfte von ihm gefordert werden könne. Wie gegenwärtig feststeht, hat Beklagter am 25. Februar 1882 Prokura für die Firma Gebr. G. erhalten und ist im Jahre 1888, nach dem Tode seiner Mutter, der Witwe Therese G., thatsächlicher, wenn

auch nicht eingetragener Teilnehmer bes Gesellschaftsgeschäftes geworden. Rach den erstinftanglichen Behauptungen der Rläger bat Beklagter feit 1882 bie gesamte Geschäftsführung, insbesondere bie Raffe, allein gehabt und alle Gelber vereinnahmt. In der Berufungs= instang haben die Rlager biefe Behauptung anscheinend nicht in vollem Umfange aufrechterhalten wollen, find aber, wie aus bem Rusammenhange ihrer im Thatbeftande bes Berufungsurteiles mitgeteilten Auslassungen zu entnehmen ift, babei verblieben, daß Beflagter in der gedachten Zeit den Hauptbestandteil des Geschäftsbetriebes beforat und jedenfalls in felbständiger Weise bie Gelchäfte ber Gesellschaft geführt und über die Raffenbestände verfügt habe. Vom Beklagten ist bagegen in erster Instanz behauptet, daß die Geschäfte ber Gesellschaft bis jum Dezember 1882 von G. G., von ba an bis 1886 von J. G. geführt seien; seit 1886 sei Beklagter zwar als Profurist an ber Geschäftsführung beteiligt gewesen: 3. G. aber habe bis zu seinem am 21. Marz 1890 erfolgten Tobe bie Bucher ber Gesellschaft geführt und bie Gelber einkaffiert, die Leitung ber Geschäfte also im wesentlichen in seiner hand gehabt. In ber Berufungsinftang hat Beklagter zugestanden, daß er ebenfalls für die Gesellschaft Geschäfte gemacht. Gelber eingenommen und verausgabt habe, beftreitet aber wiederholt, eine selbständige Thatigkeit ausgeübt zu haben, und will mur wie ein Kassierer unter einem Prinzipale gearbeitet haben. Hanbelsbücher seien vor bem Tobe bes J. G. nie in seinen Besit gefommen. Bon den ab und zu in Empfang genommenen Rahlungen habe er bem J. G. jedesmal Mitteilung gemacht, ber bann die Eintragung in die Bücher übernommen habe. Das Gelb habe entweder 3. S. erhalten, ober es fei birett zur Bezahlung von Geschäftsschulben perwendet worden. Bis 1885 will Beklagter überhaupt feine Rablungen für die Gesellschaft entgegengenommen haben.

Das angesochtene Urteil legt entscheibenbes Gewicht barauf, daß Beklagter die Stellung eines Prokuristen im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft eingenommen hat. "Als Prokurist", heißt es in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles, "war er zu allen in einem Handelsgewerbe überhaupt vorkommenden Handlungen ermächtigt; er arbeitete selbständig, nicht, wie er hervorhebt, unter einem Prinzipal gleich einem Kassierer, sondern weit mehr neben dem Prinzipal mit saft denselben Besugnissen." Hieraus ist gesolgert worden, Idas Be-

flagter, um sich gegen den Anspruch auf Rechnungslegung zu sichern, jedes Jahr über die Geschäfte für die Firma hätte Rechnung legen und, wenn er die angeblich von I. G. allein geführten Bücher niemals zu Gesichte bekam, für sich über seine Geschäfte hätte Buch führen müssen. Diese Auffassung ist auch hinsichtlich der Zeit nach 1886 für durchgreifend erachtet worden, da die Stellung des Beklagten durch seinen Eintritt als Gesellschafter nicht wesentlich verändert sei.

Die mitgeteilten Ermägungen verfennen bie Bedeutung Brotura. Dieselbe stellt sich Dritten gegenüber allerdings als eine sehr weitgehende Ermächtigung zur Bornahme von Rechtshandlungen bar, die vom Pringipale nicht beschränkt werben tann; fie besagt aber nichts über die Stellung, welche ber Broturift bezüglich ber Beschäftsführung im Berhältnisse zum Brinzipale einnimmt. Die Befugnis. geschäftliche Dispositionen zu treffen, tann bem Profuriften gang entzogen wie auch mehr ober minder eingeschräntt fein; er tann hierbei in größerer ober geringerer Abhängigkeit vom Brinzipale stehen: ber Umfang ber ihm durch das Gesetz gewährten Bollmacht wird badurch nicht berührt. Der Schluß, ber im Berufungsurteile aus ber Ernennung bes Betlagten zum Proturiften auf bie ihm auftebende Selbständigkeit bei Rührung ber Gesellschaftsgeschäfte gezogen wird, kann bemnach nicht für zutreffend erachtet werben. In biefer hinsicht bebarf es einer Brufung des thatsächlichen Verhältnisses, in welchem ber Beklagte zur Gefellichaft gestanben hat.

Bu ber von den Klägern verlangten Rechnungslegung ist Beklagter nur verpslichtet, wenn und insoweit er selbständig Seschäfte
der Gesellschaft betrieden und über das Gesellschaftsvermögen verfügt
hat. Rur insoweit diese Voraussehung zutrifft, ist seine Thätigkeit
als eine Verwaltung im Sinne des Gesehes (I. 14 Abschn. 2 A.C.R.)
anzusehen. Rur unter dieser Voraussehung enthält auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß Beklagter, um sich gegen den Anspruch auf Rechnungslegung zu schühen, jährlich hätte Rechnung
legen und, falls ihm die Handlungsbücher der Gesellschaft nicht zugänglich waren, selbst über die für die Gesellschaft gemachten Sinnahmen
und Ausgaben hätte Buch führen müssen, keine unbillige Zumutung.
Hat dagegen Beklagter, wie er behauptet, eine derartige selbständige
Thätigkeit nicht ausgeübt, vielmehr unter ständiger Kontrolle des die
Geschäfte leitenden Gesellschafters sich befunden, so kann keine ge-

nerelle Rechnungslegung von ihm geforbert werben. Die von den Instanzrichtern in Bezug genommene Bestimmung des §. 61 A.L.N. I. 18 führt in diesem Falle höchstens dazu, den Beklagten zur Reschenschaft über einzelne speziell zu bezeichnende Geschäfte für verspslichtet zu erachten."...